



VERFÜGUNG

vom 18. November 1999

Hinwil. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 903/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Hinwil genehmigt. Am 15. Juni 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Hinwil eine Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Bau-rekurskommissionen vom 6. August 1999 und des Bezirksrates Hinwil vom 3. August 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Beschluss vom 9. August 1999 ersucht der Bauausschuss der Gemeinde Hinwil um Genehmigung der Vorlage.

Die Zonenplanänderung umfasst die Umzonung der am Dorfeingang von Ringwil an der Girenbadstrasse gelegenen Scheune von der Landwirtschaftszone in die Kernzone K2. Die Zonenabgrenzung ermöglicht keine über den bestehenden Siedlungsumfang hinausgreifende Entwicklung des Weilers, entspricht somit den diesbezüglichen Vorgaben des kantonalen Richtplans (Richtplantext Ziffer 2.2.2 a). Der Vorlage steht auch im übrigen nichts entgegen. Nach der Genehmigung wird die Baudirektion die Landwirtschaftszone aufzuheben haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hinwil am 15. Juni 1999 festgesetzte Änderung des Zonenplans wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 18. November 1999
991612/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

